

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 26
27. Jahrgang
vom 26.08.2013

Inhaltsangabe

81/13 Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09. 2013

-10-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

82/13 Die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl
des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013

-10-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

83/13 Öffentliche Zustellung Rhein-Erftkreis
Geschäftsstelle Erftstadt
Frau Tanja Esch
Theodor-Heuss-Str. 7
50374 Erftstadt

-Jobcenter-

Es liegt aus

84/13 Öffentliche Zustellung Rhein-Erftkreis
Geschäftsstelle Erftstadt
Herrn Ralf Kumm
Neusser-Str. 37
40219 Düsseldorf

-Jobcenter-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

85/13 Öffentliche Zustellung Rhein-Erftkreis
Geschäftsstelle Erftstadt
Herrn Peter Böhm
Willy-Brand-Str. 165
50374 Erftstadt

-Jobcenter-

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 81/13

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Erfurt wird

in der Zeit vom	02.09.2013 bis 06.09.2013	von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie vom	02.09.2013 bis 04.09.2013	von 14.00 bis 16.00 Uhr
und am	05.09.2013	von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Liblar, Holzdamm 10, kleiner Sitzungssaal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungszeit, **spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Erfurt, Rathaus Liblar Holzdamm 10, 50374 Erfurt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am **31.08.2013** eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 92, Euskirchen-Rhein-Erft-Kreis II,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat.
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Erftstadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Stadt Erftstadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die/den Wahlberechtigte/n werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

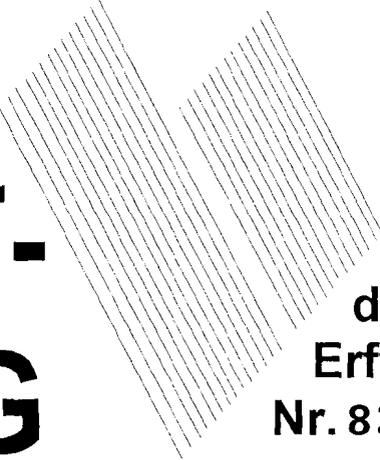
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erfstadt, den 26.08.2013



(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 82/13

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Erftstadt wird

in der Zeit vom	02.09.2013 bis 06.09.2013	von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie vom	02.09.2013 bis 04.09.2013	von 14.00 bis 16.00 Uhr
und am	05.09.2013	von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Liblar, Holzdamm 10, kleiner Sitzungssaal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **06.09.2013** bis 12.00 Uhr **beim Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Rathaus Liblar, Holzdamm 10**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am **31.08.2013** eine Wahlbenachrichtigungskarte. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Rhein-Erft-Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 **ein/e nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,

c) er/sie aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig kann bereits ein Wahlschein für die eventuell am 06.10.2013 stattfindende Stichwahl um das Amt des Landrates mit beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

7. Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem gelben Wahlschein zugleich

1. einen grünen Stimmzettel
2. den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
3. den gelben Wahlbriefumschlag,
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die/den Wahlberechtigte/n werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erfstadt, den 26.08.2013

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final checkmark-like stroke.

(Erner)
Bürgermeister

Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Tanja Esch, geb. 16.04.1973

Letzte bekannte Anschrift:

Theodor-Heuss-Str. 7
50374 Erftstadt

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 25.07.2013
Geschäftszeichen 32502BG0034194

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,
Zimmer 2 (Info), während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 25.07.2013
Im Auftrag

Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herrn Ralf Kumm, geb. am 27.10.1966

Letzte bekannte Anschrift:

Neusser Str. 37
40219 Düsseldorf

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 01.08.2013
Geschäftszeichen 32502BG0045485

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,
Zimmer 2 (Info), während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 01.08.2013
Im Auftrag

jobcenter 
Rhein-Erft
07.08.2013

Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herrn Peter Böhm, geb. am 29.12.1976

Letzte bekannte Anschrift:

Willy-Brandt-Str. 165
50374 Erftstadt

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 06.08.2013 und 07.08.2013
Geschäftszeichen 32502BG0055991

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,
Zimmer 2 (Info), während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 06.08.2013
Im Auftrag

